

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die Grundherrlichkeits Verfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-334589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334589)

Nachdem nun von den gehorsamst erschiene-
nen Ausschüssen das Nöthige Uns vorgetragen
worden, und Wir solches reiflich erwogen, dabey
aller Milde, die ohne Nachtheil für die Einheit
der Staats-Regierung möglich war, noch Raum
gegeben haben; so setzen, ordnen, versprechen und
verlangen Wir für Uns und alle Unsere Regie-
rungs-Nachfolger zu ewigen Tagen, was folgt:

I.

Was den persönlichen Stand der Ritter
und Grundherren betrifft, so werden solche:

1) Durchgängig, sowohl in Bezug auf ihre
persönliche, als auf ihre Gutsverhältnisse, Kanz-
leyfässig, und stehen daher sowohl sie mit ihrer
Familie in persönlichen Sachen, als ihre zu Grund-
herrschaften jezo gehörige eigenthümliche Lie-
genschaften und ihre Gerichtshalter in Rechts-
und Politzey-Sachen allein unter den Provinz-
Dicasterien und Gerichten, so daß jener Oberbe-
amtung, zu welcher eine ihrer Ortsherrschaften einge-
theilt wird, über sie in Personal- und Real-
sachen lediglich keine Gewalt zugelegt werden
mag.

2) Denenjenigen aus ihnen, welche Güter in
Unserm Land und in andern Staaten besitzen, die

mit dem rheinischen Bund in keinen andern
Verhältnissen stehen, bleibt die Befugniß, beide
zusammen beyzubehalten, jedoch müssen sie inner-
halb sechs Monaten Unserer obersten Staats-Be-
hörde zum Justiz-Departement die Erklärung ein-
liefern: ob sie ihren ständigen Wohnsitz und das
davon abhängige Staatsbürgerrecht in Unserm
Staat nehmen, oder darinnen, als fremde Guts-
besitzer behandelt seyn wollen? In beeden Fällen
bleibt ihnen frey nach ihrem Gutdünken abwech-
selnd auf diesen oder auf jenen Gütern sich auf-
zuhalten, so lange der andere Staat ihnen auch
gleiche Freiheit läßt; wo aber irgend ein Staat
für die Uns angehörige bey ihm begüterte Staats-
Bürger entgegengesetzte Grundsätze aufstellte, wel-
che sie nöthigen wollten, ihre ständige Wohnung
aus Unsern Staaten wegzulegen, oder ihre Güter
zu theilen, und nach deren Verschiedenheit ver-
schiedene Linien zu stiften, da behalten Wir Uns
die Erwiederung dieser Grundsätze gegen die ihm
angehörige bey Uns begüterte Landeigentümer
bevor.

3) Alle ritterliche vorhin schon oder jetzt neuer-
lich Uns zugefallene Familien haben als Bürger
Unsers Staats die gerechte Erwartung, zu allen

Staatsdiensten, zu welchen sie sich gehörig verei-
genschaftet haben, nach der bestehenden Staatsord-
nung zugelassen und dazu vor Auswärtigen begün-
stigt zu werden, so wie auch Wir von der Väter-
landsliebe eines jeden erwarten, daß er dem
Großherzogthum, wenn es seine Dienste benutzen
will, solche vorzüglich widmen werde. Dem ohn-
geachtet soll keiner darauf eingeschränkt seyn, son-
dern jeder das Recht haben, in jedem auswärtigen
zur Zeit der Dienstannahme mit Unserm Staat
nicht in feindlichen Verhältnissen stehenden Staat,
Dienste zu suchen und anzunehmen, der nicht durch
seine Geseze oder StaatsVerfassung Unsere Lan-
des-Angehörige von der Ausnahme in seine Dien-
ste ausschließt, und darinn zu bleiben, so lang nicht
ein wegen Kriegserklärung ergehender Heimruf
nach Beschaffenheit seiner etwa habenden Dienste
ihn in den Fall setze, solche verlassen zu müssen,
so wie hinwiederum auch keiner genöthigt werden
soll, bey Uns Dienste zu nehmen, mithin sie und
ihre Familien völlig vom Militzzuge frey sind, ih-
re Diener aber nicht weiter, als soweit sie es un-
ter gleichen Umständen auch in Unserm Dienst seyn
würden.

4) Wir werden ihnen eine, allen ihren Gliedern
eigene Uniform und den Familien Häuptern, wel-

the sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereignschaften, einen eigenen Orden ertheilen.

5) Auch wollen Wir ihnen die Befugniß gestatten, ihr Erbe in Stammgutsweise zu vererben, mithin von dem Landesgesetz, welches eine gleiche Ansprache aller Kinder an das Erbe bestimmt, ausgenommen zu bleiben, und überhaupt in Absicht auf ihre Familien-Einrichtungen aller derjenigen Autonomie zu genießen, die immer mit dem Wohl des Ganzen verträglich ist, in welcher letzterer Hinsicht jedoch nur jene Ausübungen hauptlicher Rechte für rechtmäßig gelten mögen, welche in Familien- oder Gesellschafts-Statuten, die Unsere oberherrliche Confirmation haben, festgesetzt sind; weshalb sie ihre künftig verfassende Statuten jedesmal sogleich, die jetzt schon vorhandene aber unbeschadet der Fortdauer ihrer zwischen den Betheiligten bisher gehabtten Gültigkeit alsdann vorlegen sollen, wenn sie in den Fall kommen, von solchen im Ganzen oder in einzelnen Stellen Gebrauch zu machen, masen ehe Unsere Confirmation zum Zeichen ihrer StaatsUnversänglichkeit beigesezt ist, bey keinem Gericht darauf Rücksicht genommen werden darf.

6) In allen übrigen Stücken, sie mögen ihre Person, ihre Handlungen oder ihre Besizungen

betreffen, wo diese ihre von Uns erlangte General-Constitution auch etwa nachgefolgte Gnadenbriefe oder bestätigte Statuten nicht eine Ausnahme machen, sind sie und ihre Grundangehörige allen landesherrlichen Gesetzen und Anordnungen, welche Staatsbürger ihrer Klasse betreffen, ohne Unterschied mit unterworfen, und können einige Vorrechte nicht ansprechen, noch

7) irgend eine gesellschaftliche Verbindung eingehen oder fortführen, die sie als AdelsPersonen auszeichnend zusammen fassen, und einen gegen den Staat oder gegen andere Klassen gerichteten Körperschaftsgeist wecken oder unterhalten möchte; weshalb anmit alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen für erloschen erklärt werden, welche ihnen als Mitglieder einer unmittelbaren ritterschaftlichen Korporation zukommen. Uebrigens sollen sie.

8) zu persönlichen unentgeltlichen Dienstleistungen, ausser was etwa der Lehensverband ihnen auflegt, oder zu persönlichen directen Steuern und Abgaben gar nicht, und zu Vermögenssteuern nur alsdann, wann dieses Besteuerungsmittel für das ganze Grossherzogthum und alle dessen Unterthanen-Klassen für ausserordentliche Fälle in Anwendung kommt, pflichtig gemacht werden; annehst

sollen sie in Fällen, wo sie ihr Staats-Bürgerrecht in Unserm Großherzogthum aufgeben, dem Abzug von der Fahrniß niemals, und jenem von dem liegenschaftlichen Verändern nur nach den ersten zwanzig Jahren von der rheinischen Bundes Constitution an zu rechnen, und auch alsdann nur für den Fall unterworfen seyn, wenn sie in einen Staat ziehen, der die gleiche Freyheit den herüberziehenden dortigen Staats-Bürgern nicht gönnen will, welche Freyheit in gleicher Weise auch auf ausgehendes Erbe, Heurathsgut, oder sonstige Vermögens-Bezüge sich erstrecken soll; wie Wir denn auch jedem für den Hausbrauch, den er auf seine Güter oder an einen andern Ort Unserer Lande, wo er sich aufhält, sich zuführen läßt, ingleichen seinen Dienern für die von seinen Speichern und Kellern an ihren Wohnort geführt werdende Besoldungs-Naturalien die Zoll und Pfundzoll oder Accisfreiheit gestatten, so wie es ohne überwiegenden Nachtheil oder Gefahr des Unterschleifs wird thunlich befunden werden, mithin, daß sie sich jeden deßfalls nöthigen Sicherstellungs-Vorschriften unterwerfen.

II.

Was den Begüterungsstand der Ritter betrifft; so heben Wir